

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 26/0037
6211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 02.06.2026
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.:-235	öffentlich
Az.:	Az.: 12037-26-00002/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	04.06.2026	Anhörung

Ergebnis Prüfauftrag Fahrradstraße Glashütter Damm im Stuv am 04.12.25, TOP 6

Prüfauftrag:

Der Ausschuss beschließt, dass die Verwaltung die Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Glashütter Damm zwischen Kreuzweg und Heidehofweg prüft. Der Kfz-Verkehr, einschließlich des Linienverkehrs (Busse), soll weiterhin mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zugelassen bleiben. Die Verwaltung wird beauftragt, die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Umsetzung vorzubereiten.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Einrichtung einer Fahrradstraße nach den Vorgaben der StVO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien (RASt/ERA) geprüft. Eine Anordnung ist nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand rechtlich nicht möglich.

Begründung:

Fehlende verkehrsrechtliche Voraussetzungen: Gemäß § 45 StVO erfordert die Anordnung einer Fahrradstraße eine konkrete Gefahrenlage. Unfallauswertungen der Polizei belegen für den betroffenen Abschnitt jedoch keine auffällige Unfallsituation. Zudem ist die Einrichtung einer Fahrradstraße nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO nur bei zwingender Erforderlichkeit zulässig. Da der Radverkehr die Fahrbahn bereits jetzt sicher nutzen kann und die Verkehrsverhältnisse den einschlägigen Regelwerken für Mischverkehr entsprechen, ist die Schwelle zur zwingenden Erforderlichkeit nicht erreicht.

Fehlende Eignung gemäß VwV-StVO und RAST: Die Kriterien für eine Fahrradstraße (hohe Fahrradverkehrsdichte, hohe Netzbedeutung für den Radverkehr oder untergeordnete Bedeutung für den Kfz-Verkehr) liegen nicht vor. Der Kfz-Verkehr ist durch die Sammelfunktion der Straße und die Linienführung des ÖPNV die Hauptverkehrsart. Die für den Busverkehr notwendigen Begegnungsbreiten sowie die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit einer Sammelstraße stünden im Widerspruch zu einer Fahrradstraße. Eine alternative Routenführung für den Kfz-Verkehr, welche die RAST für solche Fälle vorsieht, ist nicht vorhanden.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------

Belange des ÖPNV: Eine generelle Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 wird vom Verkehrsunternehmen (VHH) abgelehnt, da dies zu Fahrzeitenverlusten führt, welche die Anschlussstabilität am ZOB Glashütte und ZOB Garstedt gefährden würden.